

>>> Meike Lukat <meike.lukat@live.de> 15.05.2021 08:07 >>>

Betreff: UMA 20.05.2021 : Top Lärmaktionsplan Stufe III - Empfehlungen des Gutachters stehen gegen Bürgerwille, Ratsbeschluss und mehr Verkehrssicherheit für Radfahrer - Erläuterungen notwendig

um die Sitzungszeit im UMA am 20.05.2021 in einem der Pandemie angemessenen Rahmen halten zu können, schreibe ich nun vorab recht ausführlich zum Top Lärmaktionsplan Stufe III, damit hier der Gutachter auf die Problemlage bereits in der Sitzung gezielt eingehen kann.

1. Maßnahmensteckbrief: Bereich 4 L288 Ohligser Straße

Der Gutachter empfiehlt auf Seite 31/32:

"Durch den abschnittsweise sehr schmalen Straßenraum, den vorhandenen Fußgängerverkehr (durch Anwohner) und die Sichtbehinderung durch den ruhenden Verkehr zwischen der Straße Am Schlagbaum und der Straße Hülsberger Busch, ist die Anlage von Radverkehrsanlagen nicht empfehlenswert. Der großräumige Radverkehr aus/in Richtung Hilden wird nicht über die Ohligser Straße, sondern über den Hülsberger Busch sichergestellt.....Einbau von Schallschutzfenstern....."

Diese Empfehlung steht gegen den erklärten Bürgerwillen, zahlreiche den Fraktionen vorliegenden Brandbriefen von Anwohner/innen und Ratsbeschlüssen für mehr Verkehrssicherheit für Radfahrer und Förderung des Radverkehrs!

Hierzu die Bitte um Erläuterung im UMA am 20.05.2021:

Wie viele Anträge gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO wurden wann von Anwohner/innen der L288 gestellt?

Wie wurden diese wann final von Seiten der Straßenverkehrsbehörde beschieden?

Wurden Rechtsmittel eingelegt?

Warum wird vom Gutachter kein Radschutzstreifen oder Tempo 30 für die L288 in den Maßnahmensteckbrief aufgenommen?

Zur Erinnerung, bzw. falls dem Gutachter nicht bekannt:

Der Rat der Stadt Haan hatte einstimmig am 12.12.2017 die Prüfung von Tempo 30 Anordnungen auf dem Stadtgebiet beschlossen.

https://www2.haan.de/bi/to0050.php?_ktonr=11634

und zeitgleich hatte die WLH-Fraktion bei einem Fachanwalt ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

Das o.a. Rechtsgutachten, welches wir allen zur Verfügung gestellt hatten, zeigt **die einzige Möglichkeit auf, wie Druck** auf den Straßenbaulastträger ausgeübt werden kann, was für die Bundesstraße gilt, gilt auch für die Landesstraße:

Zitat: ".....Rechtliche Möglichkeiten einer Fraktion bestehen hierzu leider nicht.

Selbst wenn die politischen Mehrheiten für z.B. einen LAP mit Tempo 30 auf der B228 im besagten Abschnitt vorlägen

und die zuständige Straßenverkehrsbehörde sich trotzdem verweigern würde, gäbe es kein Klagerecht der Kommune diesbezüglich.

Ein Anwohner kann jedoch mit Stellung eines Antrages nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt

(so wie dies z.Zt. von vielen Anwohnern in Haan betrieben wird).

Danach muß die zuständige Straßenverkehrsbehörde Bescheide (= Verwaltungsakte) auf diese Anträge erlassen,

gegen die bei rechtmäßiger Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt werden kann

(ohne rechtmäßigen Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres).

Die Erfolgsaussichten einer solchen Klage hängen von der rechtmäßigen Prüfung des Antrages durch die zuständige Behörde nach den oben genannten Kriterien ab.

Wird die Bearbeitung der Anträge verzögert, ohne dass hierfür ausreichende Gründe benannt werden, kann nach einer Frist von 3 Monaten Untätigkeitsklage erhoben werden.

Das Urteil wird im Falle des Obsiegens auf Verpflichtung zu einer Neubescheidung nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichtes lauten.

Es sollte i.d.R. nicht direkt auf Anordnung von Tempo 30 geklagt werden, da dann eine Ermessensreduzierung auf Null nachgewiesen werden müßte, d.h.,

dass keine andere Maßnahme zur Reduzierung der Lärmimmissionen denkbar ist, was aber in der Praxis so gut wie nie der Fall ist.

Jedoch werden in den Urteilsgründen umfangreiche Ausführungen zu den

Ermessenserwägungen und Tempo 30 zu finden sein, die insofern i.d.R. zu Tempo 30-Anordnungen führen.

So jedenfalls meine langjährige Prozeßerfahrung....."

Danach hatte die WLH-Fraktion an Dialogständen und Stammtischen zum Thema die Bürger/innen über diese Möglichkeit informiert, dazu gingen zahlreiche Bürgeranträge auf dem gesamten Stadtgebiet ein und danach hatten wir stetig den Sachstand angefragt, um hier den einzigen Druck, den eine Fraktion aufbauen kann, um etwas voran zu bringen, zu nutzen.

So hieß es zur Ohligser Straße

https://www2.haan.de/bi/vo0050.php?_kvonr=3018

L 288

An der Ohligser Straße wurden 7 Gebäude genauer untersucht. Während des Tageszeitraumes wurden an 2 Gebäuden Lärmpegel oberhalb der Auslösewerte ermittelt. Nachts waren 3 Häuser betroffen.

.....

In Kenntnis des Lärmgutachtens strebt die SVB eine Temporeduzierung auf den klassifizierten Straßen B 228, L 288 und K 16 an.....

Dann hatten wir wiederum nachgehakt und erhielten **im Fachausschuss am 17.09.2020** o.a. Stellungnahme der Verwaltung:

"..... Eine Temporeduzierung von 50 km auf 30 km strebte die Verwaltung jedoch für die B 228, die L 288 und die K 16 an. Vor dem Hintergrund der von der Stadt beauftragten Lärmuntersuchungen und deren Ergebnisse wurden die beiden Straßenbaulastträger Straßen.NRW und Kreis Mettmann förmlich angeschrieben, und zu der beabsichtigten Temporeduzierung aus Lärmschutzgründen getrennt voneinander angehört. Beide Straßenbaulastträger lehnen eine Tempo 30 Regelung für ihre Straßenzüge ab. Straßen.NRW hat in Kenntnis der städtischen Untersuchungen sowohl die B 228, als auch die L 288 auf Basis der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) berechnet. Diese, für die Anordnung von Temporeduzierungen für die Straßenverkehrsbehörde (SVB) wesentliche Berechnung, ergab für die Ohligser Straße keine Anspruchsberechtigung für die Anwohner. Daher kann die SVB hier keine Temporeduzierung aus Lärmschutzgründen anordnen....."

In der Ratssitzung am 25.03.2021 hatte die WLH-Fraktion den Bürgerantrag von Fridays for Future aufgegriffen, -vgl. o.a. **Bild letzte Spalte**- und mit den Stimmen von GAL, SPD und WLH beschlossen, dass Tempo 30 oder Radschutzstreifen für das gesamte Stadtgebiet vorgesehen werden, wo es rechtlich möglich ist, dass dies auch umgesetzt wird.

2. Maßnahmensteckbrief: Bereich 2 L357

Der Gutachter teilt auf Seite 26 mit:

**".....Gegenüber der Stufe 2 ist im vorliegenden Lärmaktionsplan eine Entlastung der Lärmbelastung der Wohnnutzungen an der L357 (Millrather Straße und Gruitener Straße) aufgrund der Verkehrsverlagerung in den Technologiepark festzustellen.
....."**

Das erschließt sich hier nicht und ist zu erläutern.

Aufgrund des Antrags der WLH-Fraktion, der einstimmig mit der Mittelbereitstellung im Rat am 25.03.2021 beschlossen wurde, soll es zu einer frühzeitigen Öffnung der Niederbergischen Allee kommen und somit zu einer Entlastung der Millrather Straße. Wann und in welchem Umfang dies zur Entlastung führen wird, ist nicht bekannt.

Hierzu die Bitte um Erläuterung im UMA am 20.05.2021:

Wie viele Anträge gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO wurden wann von Anwohner/innen der L357 gestellt?

Wie wurden diese wann final von Seiten der Straßenverkehrsbehörde beschieden?

Wurden Rechtsmittel eingelegt?

Warum wird vom Gutachter kein Radschutzstreifen oder Tempo 30 für die L357 in den Maßnahmensteckbrief aufgenommen?

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat

- Fraktionsvorsitzende WLH-

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Geschäftsstelle: Berliner Str. 6, 42781 Haan

Tel.: 02129/ 57 82 9 82 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649

stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464

Geschäftsführerin WLH-Fraktion: Barbara Kamm, Am Kauerbusch 10, Tel.: 02129/7794

Email: Ratsfraktion@wlh-haan.de